

CHILE

Beschluss Nr. 1834 vom 4. März 2026 zur Festlegung pflanzengesundheitlicher Notmaßnahmen für neue und gebrauchte Fahrzeuge jeglicher Herkunft aufgrund eines möglichen Befalls mit Gastropoda

(Resolución Num. 1.834 de 4 de marzo de 2026. Establece medidas fitosanitarias de emergencia para vehículos nuevos y usados con riesgo de infestación por gasterópodos, procedentes de cualquier origen.)

Quelle: Amtsblatt Diario Oficial Nr. 44.401 vom 16.03.2026, aufgerufen am 19.03.2026

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 20.03.2026)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Festlegung pflanzengesundheitlicher Notmaßnahmen für neue und gebrauchte Fahrzeuge jeglicher Herkunft aufgrund eines möglichen Befalls mit Gastropoda (Beschluss)

Nr. 1834 – Santiago, 4. März 2026

...

1. Hiermit werden pflanzengesundheitliche Notmaßnahmen für neue und gebrauchte Fahrzeuge sowie Schiffe und/oder die damit beförderten Container jeglicher Herkunft aufgrund eines möglichen Befalls mit Gastropoda festgelegt. Es sind folgende Anforderungen einzuhalten:
2. Neue und gebrauchte Fahrzeuge sowie Schiffe und/oder die damit beförderten Container jeglicher Herkunft sind frei von Gastropoda der Arten *Cathaica fasciola*, *Succinea* sp., *Bradybaena despecta* (Gray) (Synonym *Acusta despecta* A. Gray), *Eobania vermiculata* und anderen Arten, die das Amt für pflanzengesundheitlich relevant hält.
3. Die Inspektoren des Amtes für Land- und Viehwirtschafts an der zugelassenen Einlassstelle führen die pflanzengesundheitliche Inspektion und Maßnahmen gemäß den geltenden Vorschriften durch, um die Einhaltung der Anforderungen dieses Beschlusses zu prüfen. Werden unreife Stadien und/oder Adulte von Gastropoda in oder an neuen oder gebrauchten Fahrzeugen sowie Schiffen und/oder Containern jeglicher Herkunft festgestellt, ordnen die Inspektoren des Amtes für Land- und Viehwirtschaft als pflanzengesundheitliche Notmaßnahme das Einfuhrverbot für die Fahrzeuge und deren Wiederausfuhr an.
4. Werden Fahrzeuge mit pflanzengesundheitlich relevanten Schnecken nach dem Entladen vom Schiff und oder der Beförderung an einen anderen Ort bis zur Einfuhr festgestellt, ordnet das Amt deren Zurückweisung an. Zudem werden Schutzmaßnahmen für die Umgebung und/oder Räume, wo diese Fahrzeuge gelagert worden waren, angeordnet.
5. Gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 3557 von 1980 wird hiermit angeordnet, dass für Fahrzeuge, die bereits eingeführt wurden und bei denen nach dem Entladen Schnecken mit Quarantänestatus oder von pflanzengesundheitlicher Relevanz – sei es in Schiffsräumen, auf Lagerflächen der Hafenterminals oder in privaten Lagern, zu denen sie gebracht wurden – festgestellt wurden, und wenn eine wirksame pflanzengesundheitliche Behandlung zur Beseitigung der Gefahr nicht möglich

ist, sind Biosicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung der Schadorganismen während der Verweildauer in diesen Bereichen zu verhindern. Anschließend sind die Fahrzeuge zu einer entsprechenden Ausfuhrstelle zu bringen, wo sie für die Wiederausfuhr verschifft werden. Das erfolgt nach den folgenden Vorgaben und unter Aufsicht von Mitarbeitern des Amtes:

- a) Solange sich die Fahrzeuge im Abstellbereich befinden, wird um diesen Bereich ein 10 Zentimeter breiter Streifen aus Salz oder einem vom Amt festgelegten Molluskizid angelegt, um die Ausbreitung des Schadorganismus zu verhindern.
 - b) Vor dem Transport der Fahrzeuge, ist das Beförderungsmittel (LKW oder Pritschenwagen) mit Planen, Blattlausnetzen oder anderen vom Amt zugelassenem Material vollständig abzudecken, mit denen die lückenlose Abdeckung und Luftdichtigkeit sichergestellt werden kann, um das Entweichen von Schnecken während der Fahrt zu verhindern.
 - c) Die Fahrzeuge sind direkt zur Ausfuhrstelle ohne Zwischenaufenthalte und auf der von der Regionalstelle des SAG festgelegten Route und unter Aufsicht und Kontrolle des Amtes zu verbringen.
 - d) Nach dem Abtransport sind die Räumlichkeiten und Flächen, in bzw. auf denen sich Fahrzeuge befanden, zu reinigen und durch Abflammen der Oberflächen (mit kontrollierter Flamme) zu entwesen, um mögliche verbliebene Exemplare zu eliminieren. Ist dies nicht möglich, legt das Amt eine andere Entwesungsmethode mit gleicher Wirksamkeit fest.
 - e) Der Nutzer oder Importeur teilt den Mitarbeitern der Regionaldirektion des Amtes, in dessen Zuständigkeit sich die Fahrzeuge befinden, das Transportdatum mit, damit die Einhaltung der zuvor vereinbarten Biosicherheitsmaßnahmen von einem Mitarbeiter des Amtes überprüft werden kann.
 - f) Der Transport und die Bewegung der Ladung dürfen erst erfolgen, wenn die Genehmigung eines Mitarbeiter des Amtes vorliegt.
6. Der Regionaldirektor legt die Frist für die Durchführung der genannten Maßnahmen fest, die ab der Bekanntgabe des zu diesem Zweck erlassenen Beschlusses gerechnet wird.
7. Die Nichtbefolgung einer der festgelegten Maßnahmen ermöglicht die unmittelbare Stilllegung der Sendung und die Ergreifung neuer Bekämpfungsmaßnahmen gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 3557 und des Gesetzes Nr. 18.755 unbeschadet etwaiger anderer administrativer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Haftungsansprüche.
8. Die in diesem Beschluss festgelegten Bestimmungen treten am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt Diario Oficial in Kraft.

Zur Kenntnisnahme, Bekanntmachung und Veröffentlichung – Óscar Humberto Camacho Inostroza, Nationaler Direktor (S) Amt für Land- und Viehwirtschaft